

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Thomas Westermayer (Radsport)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diesen bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 10.5.2010 bei ihr ein Prüfantrag gegen den Athleten Thomas Westermayer eingebracht wurde.

In diesem wird dem Athleten Thomas Westermayer vorgeworfen, am 18.4.2010 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotene Substanz "Ephedrin >10mcg/ml " positiv getestet worden zu sein.

Damit war nach der Geschäftsordnung des Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen den Athleten Thomas Westermayer einzuleiten. Der Athlet Thomas Westermayer hat bereits auf die Durchführung der B-Probe verzichtet und hat sohin eine mündliche Verhandlung vor der Rechtskommission der NADA Austria binnen 8 Wochen stattzufinden.

Über die gegen den Athleten Thomas Westermayer gleichfalls beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung war jedoch sogleich zu entscheiden.

Nach Art 7.5. WADA-Code ist jeder Athlet nach einer positiven A-Probe sofort zu suspendieren, sofern diesem die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigtes Anhörungsverfahrens nach Art 8 WADA-Code (Recht auf faires Anhörungsverfahren) gegeben wird.

Der Athlet Thomas Westermayer wurde aufgrund der in seinem Körper vorgefundenen verbotenen Substanzen mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 12.5.2010 ohne seine vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die ihm zeitgleiche eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen (ungeachtet der innerhalb von 8 Wochen jedenfalls stattzufindenden mündlichen Verhandlung), im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in Art 7.5. WADA-Code eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Athleten Thomas Westermayer eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens ist noch offen.

Wien, am 17.5.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
 Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at